

Merkblatt für Jagdgäste
in den Verwaltungsjagden
des Landesbetriebes „Wald und Holz“ in NRW
Dieses Merkblatt ist gültig ab 01.04.2006

1. Allgemeines

Die staatswaldbewirtschaftenden Forstämter des Landes Nordrhein-Westfalen bewirtschaften nur rd. 1,6 % der gesamten Jagdfläche des Landes in Eigenregie (Verwaltungsjagd). Daraus ergibt sich, dass nur ein geringer Prozentsatz der großen Zahl von Jagdscheininhaberrinnen und Jagdscheininhabern in NRW als Jagdgäste in den Landesforsten beteiligt werden kann.

2. Vergabe von Abschüssen / Teilnahme an Gemeinschaftsjagden

2.1 Die zu vergebenden Einzelabschüsse von männlichen Stücken der Klassen I, II und III sind bei den Forstämtern zu erfahren, bzw. werden von diesen öffentlich bekannt gemacht.

Bewerbungen für Rothirsche, Damhirsche und Muffelwidder der Klassen I und II sind sowohl an den Landesbetrieb „Wald und Holz“ als auch an die Forstämter zu richten. Die Steuerung der Bewerbungen erfolgt durch den Landesbetrieb.

2.2 Die Zuschlagserteilung bei sonstigem Wild obliegt dem Forstamt.

2.3 Bewerbungen zur Teilnahme an Gemeinschaftsjagden sind an die Forstämter zu richten.

2.4 Bewerbungen von Jagdgästen sind ganzjährig möglich. Bewerbungen von revierlosen Jägerinnen und Jägern haben Vorrang.

3. Regelungen für die Einzeljagd

3.1 Die Jagdausübung eines Jagdgastes ist auf die Dauer von höchstens 10, nicht unbedingt aufeinander folgenden Tagen beschränkt. Die Zeit der Jagdausübung setzt das Forstamt im Benehmen mit dem Jagdgast fest.

3.2 Der Jagdgast hat bei der ersten Jagdausübung seinen Jagdschein zur Prüfung der Gültigkeit vorzulegen. Das Forstamt kann vor Beginn der Jagd vom Jagdgast die Abgabe eines Probeschusses verlangen.

3.3 Jagdgäste auf Rothirsche, Damhirsche und Muffelwidder der Klassen I und II werden geführt. Über Ausnahmen entscheidet die Jagdleitung.

Bei der Jagd auf anderes Wild erfolgt eine Führung - von einer Einweisung abgesehen - nicht.

Übt der Jagdgast die Jagd ohne Führung aus, hat er den vom Forstamt ausgestellten Jagderlaubnisschein mitzuführen und zu Beginn der Jagd den zuständigen Forstbetriebsbezirk über die Zeiten seiner Anwesenheit im Revier zu verständigen.

3.4 Den Anordnungen der Forstbediensteten hinsichtlich der Jagdausübung ist Folge zu leisten. Lehnt ein geführter Jagdgast ab, auf ein Stück Wild zu schießen, das ihm freigegeben ist und schussgerecht kommt, ist die oder der führende Forstbedienstete verpflichtet, die Jagd abubrechen und die Entscheidung des Forstamtes über die endgültige Beendigung der Jagd herbeizuführen.

3.5 Ist ein Stück Wild gefehlt worden, darf mit der Jagd auf ein anderes erst begonnen werden, wenn eindeutig feststeht, dass das „beschossene“ Stück gesund ist. Über Fehlschüsse ist der zuständige Forstbetriebsbezirk so bald wie möglich zu benachrichtigen.

3.6 Kommt beschossenes Wild nicht sofort zur Strecke, ist durch das Forstamt gewissenhaft nachzusuchen. War bei der Abgabe des Schusses die oder der zuständige Forstbedienstete nicht anwesend, ist sie oder er vor Beginn der Nachsuche zu benachrichtigen. Der Jagdgast ist verpflichtet, sich an der Nachsuche zu beteiligen. Kommt er dieser Verpflichtung ohne zwingenden Grund nicht nach, bricht er damit die Jagd ab und verzichtet auf Trophäe, Keilerwaffen u.a.

- 3.7 Der Jagdgast hat das von ihm erlegte Stück aufzubrechen, es sei denn, dass vorher vereinbart worden ist, dass das Aufbrechen durch Beauftragte des Landesbetriebes ausgeführt wird. Stellt er dabei oder bereits vor dem Erlegen eines Stückes, dessen Wildbret für den menschlichen Genuss bestimmt ist, Merkmale fest, die das Wild als gesundheitlich bedenklich erscheinen lassen, ist er verpflichtet, dieses dem Forstbetriebsbezirk oder der Jagdleitung mitzuteilen. Außerdem ist er in diesem Fall verpflichtet, Zunge, Speiseröhre, Lunge einschließlich Luftröhre und Kehlkopf, Milz, Herz, Leber, Nieren samt Nierenfett sowie Magen und Darm, die ggf. für eine Fleischuntersuchung erforderlich sind, entsprechend aufzubewahren. Alles weitere veranlasst die Leitung des Forstbetriebsbezirk. Als Merkmale, die das Wildbret als gesundheitlich bedenklich erscheinen lassen, sind insbesondere anzusehen
- abnormes Verhalten,
 - Geschwülste oder Abszesse,
 - Schwellungen der Gelenke, Hoden, Leber oder Milz,
 - fremder Inhalt in den Körperhöhlen,
 - erhebliche Gasbildung im Magen- und Darmkanal mit Verfärbung,
 - erhebliche Abweichungen der Muskulatur oder der Organe in Farbe, Konsistenz oder Geruch,
 - erhebliche Abmagerung,
 - Verklebungen oder Verwachsungen von Organen mit Brust- oder Bauchfell,
 - stickige Reifung.
- 3.8 Der Jagdgast ist verpflichtet, das von ihm erlegte Wild unverzüglich vorzuzeigen und ggf. an die vom Forstamt bestimmte Stelle anzuliefern, wenn dies den Umständen nach zumutbar ist.
- 3.9 Der Jagdgast hat Trophäe und Unterkiefer sowie Keilerwaffen des von ihm erlegten Wildes auf der Hegeschau, an der sich das Forstamt beteiligt, vorzuzeigen. Die Kosten für die An- und Rücklieferung hat er zu tragen. Auf einem Anhängenzettel sind Name der Erlegerin oder des Erlegers, Ort und Zeit der Erlegung und das geschätzte Alter des Stückes anzugeben.
- 3.10 Bei eindeutigem groben Fehlabschuss hat der Jagdgast keinen Anspruch auf Aushändigung der Trophäe. Die Zahlung des Abschussentgeltes bleibt hiervon unberührt (vgl. Ziff. 4.4). Der Abschuss von Wild, das nicht freigegeben war, kann den Tatbestand der Wilderei erfüllen.
- 3.11 Die Jagdausübung erfolgt auf eigene Gefahr. Die Haftung des Landes und seiner Bediensteten ist ausgeschlossen, soweit es gesetzlich zulässig ist. Die Benutzung jagdlicher Einrichtungen, insbesondere von Hochsitzen, ist nur dem Jagdgast und dem Führenden gestattet. Über Ausnahmen entscheidet das Forstamt.

4. Abschussrechnung für die Einzeljagd

Die folgenden Entgelte sind Mindestpreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

4.1 Entgelt für den Jagderlaubnisschein

Der Jagdgast hat für die Einzeljagd auf Schalenwild einen entgeltlichen Jagderlaubnisschein als Grundentgelt zu lösen. Das Entgelt ist vor Aufnahme der Jagd in voller Höhe zu zahlen. Der Jagderlaubnisschein gilt bis zu zehn, nicht unbedingt aufeinanderfolgende, Tage. Trophäe, Waffen, Grandeln, Haken und Kleines Jägerrecht stehen der Erlegerin oder dem Erleger zu.

Das Entgelt für den Jagderlaubnisschein beträgt

- 4.1.1 für eine vom Forstamt festgelegte Anzahl von Rehwild und Schwarzwild
pauschal: 100,00 €

4.1.2 für eine vom Forstamt festgelegte Anzahl von Hochwild, Rehwild und Schwarzwild pauschal: 200,00 €

4.1.3 Die Forstämter können dem Jagdgast individuelle Pauschalangebote anbieten

Die Höhe des Entgeltes wird vom Forstamt dabei individuell errechnet.

4.2 Führungsentgelt auf Schalenwild je angefangenen Jagdtag (vgl. Ziff. 3.3):
100,00 €

4.3 Neben dem Entgelt für den Jagderlaubnisschein sind für männliches Schalenwild folgende Abschussentgelte zusätzlich zu entrichten

Wildart Gewicht	Klasse Abschussentgelt in €.	Klasse III Abschussentgelt in €
Rehbock	Klasse I: 200,00 Klasse II: mindestens 50,00	
Rothirsch bis 3.0 kg bis 3.5 kg bis 4.0 kg bis 4.5 kg bis 5.0 kg bis 5.5 kg bis 6.0 kg bis 6.5 kg bis 7.0 kg bis 7.5 kg bis 8.0 kg bis 8.5 kg bis 9.0 kg darüber je 100 gr	Klasse I / II b 1.000,00 1.750,00 2.000,00 2.250,00 2.500,00 2.750,00 3.000,00 3.500,00 4.000,00 4.500,00 5.000,00 5.500,00 6.000,00 100,00	Spießer mindestens 150,00 Gabler und Sechser mindestens 300,00 Eissprossenzehner und Achter mindestens 500,00
Damhirsch	Klasse I: 1.500,00 Klasse II: 750,00	1. Kopf 100,00 2. Kopf 300,00
Sikahirsche bis 50 cm (durchschn. Stangenlänge) 51 – 60 cm über 61 cm	Klasse I / II 500,00 800,00 1.200,00	2. Kopf 200,00

Wildart Gewicht	Klasse Abschussentgelt in €.	Klasse III Abschussentgelt in €
Muffelwidder		
Muffelwidder Schneckenlänge bis 55 cm	Klasse I / II 600,00	Schlauchlänge bis 20 cm 200,00 über 20 cm 350,00
56 – 60 cm	800,00	
61 – 65 cm	1.000,00	
66 – 70 cm	1.250,00	
71 – 75 cm	1.500,00	
76 – 80 cm	1.750,00	
81 .. je 5 cm =	250,00	
Schwarzwild (allgemein)		Das Forstamt kann: - für Bachen, - für Überläufer, - für Frischlinge individuell ein Abschussentgelt festsetzen
Keiler 60,0 - 80,0 kg über 80,0 kg	300,00 600,00	

4.4 Entgelte für Fehlabschüsse

Für im Rahmen der Einzeljagd von nicht geführten Jagdgästen getätigte Fehlabschüsse von männlichem Schalenwild wird das doppelte Abschussentgelt der tatsächlich erlegten Klasse / Gewichtsklasse erhoben.

Für nicht freigegebenes weibliches Schalenwild (einschl. Schwarzwild) wird ein Abschussentgelt von 250,00 € erhoben.. Zudem muss das Wildbret erworben werden.

4.5 Wildbretverkauf

Grundsätzlich soll die Erlegerin bzw. der Erleger das Wildbret von auf der Einzeljagd erlegtem Wild kaufen. Stark zerschossenes oder von der Erlegerin bzw. dem Erleger unsachgemäß behandeltes Wild muss von der Erlegerin bzw. dem Erleger in jedem Fall gekauft bzw. entschädigt werden. Abzüge für zerschossenes Wild sind nicht zulässig

Das Wildbret wird nach Gewicht zu Tagespreisen abgerechnet.

Die gesetzlichen Vorschriften über die Trichinenschau und die Fleischschau sind zu beachten. Die Kosten für die Trichinenschau trägt die Käuferin oder der Käufer; die Kosten für eine evtl. notwendige Fleischschau werden vom Forstamt getragen.

Auf der Einzeljagd erlegtes Niederwild - außer Rehwild und Hasen - erhält die Erlegerin oder der Erleger wegen des geringen Wertes unentgeltlich.

5. Abschussrechnung für die Gemeinschaftsjagd

Die folgenden Entgelte sind Mindestpreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

5.1 Grundentgelt

Die Forstämter erheben ein Grundentgelt von mindestens 25,00 € für die Teilnahme an einer Gemeinschaftsjagd.

Die Höhe der Grundentgelte werden von den Forstämtern individuell festgesetzt.

Das Grundentgelt ist bei der Teilnahmezusage fällig und wird bei Nichtantritt der Jagd nicht zurückerstattet.

Für extern angeforderte Hunde kann das Forstamt eine Aufwandspauschale je Hund / Tag zahlen, dieses gilt nicht für Hunde, für die gemäß A 5.91 des Handbuchs zur JAFI ein Zuschuss zur Jagdhundehaltung gewährt wird.

5.2 Abschussentgelte

Männliche Stücke der Klassen I, II und III (außer Jährlingen)	Siehe Abschussentgelte bei der Einzeljagd
Keiler über 60 kg	Siehe Abschussentgelte bei der Einzeljagd
Weibliches Wild und Jungwild, bei Schwarzwild wird auf die Regelung unter 4.3 verwiesen	0,00 €

5.3 Entgelte für Fehlabschüsse

Für Fehlabschüsse von männlichem Schalenwild wird das doppelte Abschussentgelt der tatsächlich erlegten Klasse berechnet.

Für nicht freigegebenes weibliches Schalenwild wird ein Abschussentgelt von 100,00 € erhoben.

Der Jagdleiter kann weitergehende Regelungen, u.a. die Verpflichtung zur Übernahme des Wildbrets, treffen. Diese sind vor Beginn der Jagd bekannt zugeben.

5.4 Wildbretverkauf

Über den Wildbretverkauf entscheidet die Jagdleitung.

Wenn möglich wird das Wildbret an der Strecke nach Gewicht zu Tagespreisen verkauft.

Stark zerschossenes oder unsachgemäß aufgebrochenes Wild ist vom Erleger ohne Abzug zu übernehmen.

Die gesetzlichen Vorschriften über die Trichinenschau und die Fleischschau sind zu beachten. Die Kosten für die Trichinenschau trägt die Käuferin oder der Käufer; die Kosten für eine eventuelle notwendige Fleischschau werden vom Forstamt getragen.

Füchse werden den Erlegerinnen oder Erlegern unentgeltlich überlassen.

6 Erklärung

Der Jagdgast hat vor Jagdausübung dem zuständigen Forstamt gegenüber nachstehende Erklärung abzugeben:

Name _____
Vorname _____
Straße _____
Wohnort _____
Telefon _____

Hiermit erkenne ich die im Merkblatt für Jagdgäste in den Verwaltungsjagden der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen enthaltenen Grundsätze, Regelungen und Verpflichtungen an und erkläre, dass ich die Voraussetzungen für die Zulassung zum Abschuss erfülle.

Datum

Unterschrift